



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und  
Beteiligungen

05.03.2026

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Asseth

Telefon: 492-2220

Asseth@stadt-muenster.de

Betrifft

Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01. Januar 2026

Beratungsfolge

18.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuer in der Stadt Münster“ wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Neufassung der Satzung führt zu keiner Änderung der Haushaltsansätze.

### **Begründung:**

#### **Vorbemerkung**

Die Vorlage und die beigefügte Satzung sind von der Zielsetzung getragen, den politischen Gremien auf der Basis der Erkenntnisse der aktuellen Rechtsprechung eine zum jetzigen Zeitpunkt rechtssichere Gestaltung der Grundsteuer-Hebesätze vorzulegen. Die Verwaltung empfiehlt daher bei der Grundsteuer B aufgrund der nachstehenden ausführlichen Erläuterungen die **vorübergehende** Rückkehr zu einem einheitlichen Hebesatz.

Das impliziert gleichzeitig die Rückkehr zu differenzierenden Hebesätzen, um einen Beitrag zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum im Rahmen der Grundsteuererhebung zu leisten, sollten diese im Rahmen des noch anhängigen Gerichtsverfahrens bestätigt werden. Die Einführung differenzierender Hebesätze zum 1. Januar 2025 diene bekanntermaßen diesem Anliegen und beruhte auf der durch den Landesgesetzgeber eröffneten Möglichkeit.

Die mit dieser Vorlage vorgesehene Entscheidung stellt daher auch keine Abkehr von der wohnungspolitischen Zielsetzung des Rates dar, sondern dient der rechtssicheren Überbrückung bis zur höchstgerichtlichen Klärung. Nach juristischer Klärung wird die Verwaltung einen Umsetzungsvorschlag vorlegen.

## **1. Ausgangslage**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11 und 1 BvR 889/12) die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen für Zwecke der Grundsteuer wegen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt.

Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) hat der Bundesgesetzgeber das sogenannte Bundesmodell eingeführt. Dieses knüpft grundsätzlich an das bisherige System der Bewertung und Erhebung der Grundsteuer an, ersetzt jedoch die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestufte Bemessungsgrundlage durch eine neue, den Anforderungen des Gleichheitssatzes entsprechende Bewertungsgrundlage.

Zugleich wurde mit Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Grundgesetz (GG) eine Länderöffnungsklausel geschaffen, die es den Bundesländern ermöglicht, von den bundesgesetzlichen Regelungen abweichende Modelle zur Ermittlung der Grundsteuer einzuführen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich für die Anwendung des Bundesmodells entschieden.

Das Finanzministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (FM) hat nach Auswertung der Neubewertungen darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der (neuen) Grundsteuerwerte in einigen Kommunen dazu führen kann, dass private Haushalte (Wohngrundstücke) künftig stärker mit der Grundsteuer belastet werden als Eigentümerinnen und Eigentümer von Nichtwohngrundstücken. Daraufhin hat der Landtag Nordrhein-Westfalen von der im Grundgesetz verankerten Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

Mit dem am 4. Juli 2024 verabschiedeten „Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG)“ wurde den Kommunen kurzfristig mit einer modifizierten Umsetzung der Grundsteuerreform die Möglichkeit eröffnet, für Wohn- und Nichtwohngrundstücke differenzierende Hebesätze festzusetzen. Durch diese Differenzierung soll den Kommunen ein Instrument zur Verfügung stehen, um möglichen steuerlichen Belastungsverschiebungen zulasten von Wohngrundstücken entgegenzuwirken.

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Gesetzgebungsverfahren wiederholt und frühzeitig ihre ablehnende Haltung gegenüber diesem Regelungsansatz zum Ausdruck gebracht. Vor dem Hintergrund der bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken haben sowohl das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen als auch der Städtetag Nordrhein-Westfalen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit differenzierender Hebesätze gutachterlich prüfen lassen.

Das Landesgutachten kam zu dem Ergebnis, dass differenzierende Hebesätze grundsätzlich rechtskonform anwendbar sind. Das Gutachten im Auftrag des Städtetages führte dagegen erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit differenzierender Hebesätze an.

## **2. Umsetzung der Reform in Münster**

Die Verwaltung legte vor dem Hintergrund eines rechtssicheren Vorschlags dem Rat eine Hebesatzsatzung mit einem einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer B vor (V/0607/2024/1 vom 29.11.2024). Der Rat folgte der vom Land eingeräumten Möglichkeit differenzierender Hebesätze und beschloss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 den Erlass einer Hebesatzsatzung zum 1. Januar 2025. Diese sieht neben einem einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Flächen) in Höhe von 255 v. H. differenzierende Hebesätze für die Grundsteuer B vor, die für Nichtwohngrundstücke 620 v. H. und für Wohngrundstücke 410 v. H. betragen.

Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform hat die Verwaltung zugesichert, diese aufkommensneutral auszugestalten. Das bedeutet, dass die Stadt insgesamt weiterhin in etwa das gleiche Grund-

steueraufkommen erzielen wollte wie vor Umsetzung der Reform. Die Erträge aus der Grundsteuer wurden daher im Haushaltsplanungsprozess 2024 ff. unverändert veranschlagt.

Aufkommensneutralität bedeutet in diesem Zusammenhang jedoch nicht, dass die Grundsteuerbelastung für einzelne Grundstücke unverändert bleibt. Eine Situation, in der alle Grundstückseigentümergeinnen und -eigentümer in Münster die gleiche oder eine geringere Grundsteuer wie vor der Reform zahlen, wird damit nicht erreicht werden können.

Daneben wies die Verwaltung in der Beschlussvorlage V/0607/2024/1 darauf hin, dass die Festlegung der Hebesätze aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt mit der Reform verbundenen Unsicherheiten als volatil einzustufen sei. Bereits im Dezember 2024 war absehbar, dass in den Folgejahren weitere Anpassungen der Hebesätze erforderlich werden könnten. Die Berechnungsgrundlage für die Bestimmung aufkommensneutraler Hebesätze war insbesondere deshalb unsicher, weil gegen die neuen Grundsteuerwerte rund 20.400 Einsprüche (etwa 20 Prozent aller Fälle) bei der Finanzverwaltung eingelegt wurden. Zudem beruhten rund 5.400 Bewertungen (rund 5 Prozent aller Fälle) auf Schätzungsbescheiden. Darüber hinaus lagen bis Dezember 2024 für etwa 4.200 wirtschaftliche Einheiten noch keine Feststellungserklärungen vor. Aufgrund dieser Faktoren ging die Verwaltung bereits im Dezember 2024 davon aus, dass in zahlreichen Fällen nachträglich niedrigere Messbeträge aufgrund geänderter Grundlagenbescheide von der Finanzverwaltung übermittelt werden.

Die Verwaltung prognostizierte daher auf Basis dieser Daten eine Verringerung des Messbetragsvolumens in den Haushaltsjahren 2025 ff. mit in der Folge entsprechend anzupassenden Hebesätzen, um die Aufkommensneutralität zu gewährleisten.

Auch im Jahr 2025 war die Datenlage weiterhin als volatil zu bewerten. Zahlreiche Rechtsbehelfsverfahren bei der Landesfinanzverwaltung waren und sind nach wie vor nicht abgeschlossen. Zudem werden weiterhin aktualisierte Daten durch die Finanzverwaltung über geänderte Grundlagenbescheide übermittelt.

Die Unsicherheiten bei der nachhaltigen Bestimmung eines aufkommensneutralen Hebesatzes werden auch über das Jahr 2025 hinaus bestehen und erneute Anpassungen in den Jahren 2026 ff. erforderlich machen.

### **3. Urteilsverkündung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zur Hebesatzdifferenzierung**

Die Stadträte in Bochum, Essen, Gelsenkirchen und Dortmund haben sich analog zum Rat der Stadt Münster für eine Hebesatzdifferenzierung entschieden. Im Rahmen von Klageverfahren gegen die jeweilige Grundsteuerfestsetzung von Eigentümerinnen und Eigentümern von Nichtwohngrundstücken, die dem erhöhten differenzierenden Hebesatz unterlagen, hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Hebesatzsatzungen der in seinem Gerichtsbezirk gelegenen Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen und Dortmund inzident überprüft.

Gegenstand der gerichtlichen Prüfung war insbesondere die von den Klagenden geltend gemachte Benachteiligung gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohngrundstücken infolge der höheren Hebesätze für Nichtwohngrundstücke. Diese Ungleichbehandlung, die nach Auffassung der Klagenden überwiegend fiskalisch motiviert sei, erachtete das Gericht als nicht hinreichend sachlich gerechtfertigt.

In der Folge hob das Verwaltungsgericht durch Urteil vom 4. Dezember 2025 die Grundsteuerfestsetzungen in den zur gemeinsamen Verhandlung verbundenen Verfahren auf. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der höhere Hebesatz für Nichtwohngrundstücke gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit verstößt. Die tangierten Hebesatzsatzungen erklärte das Verwaltungsgericht für teilnichtig und die Steuerfestsetzungen für Nichtwohngrundstücke entsprechend für rechtswidrig. Der Gleichheitsgrundsatz verlange, dass Steuerpflichtige durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Zwar habe der Steuergesetzgeber die Möglichkeit mit einer Regelung außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele zu verfolgen, in dem unterschiedliche Hebesätze für die Grundsteuer B festgelegt werden, jedoch führe diese Entscheidung zu einer nicht mehr steuergerechten Festsetzung und bedürfe einer Rechtfertigung. Das Verwaltungsgericht äußerte bezüglich des niedrigeren Hebesatzes für Wohngrundstücke keine rechtlichen Bedenken, da mit diesem ausschließlich das Ziel einer Wohnnebenkostenreduzierung verfolgt werde.

Das Verwaltungsgericht sieht jedoch keine Rechtfertigung für die Festlegung eines höheren Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke, da mit diesem ausschließlich fiskalische Zwecke verfolgt und Einnahmeausfälle aufgrund der Begünstigung von Wohngrundstücken ausgeglichen werden sollen, um letztlich die Aufkommensneutralität sicherzustellen. Die Argumentation orientiert sich im Wesentlichen an der bereits im Städtetags-Rechtsgutachten dargestellten Herleitung. Danach habe sich die Rechtfertigung eines abweichenden Hebesatzes am typischen Regelfall des Besteuerungsverfahrens zu orientieren. Die zahlenmäßig geringe und zugleich strukturell atypische Gruppe der Nichtwohngrundstücke – die beispielhaft in Münster lediglich 9,26 v. H. der Steuerfälle betrifft – könne einen solchen Regelfall jedoch nicht begründen.

Die Verwaltung hat sich intensiv mit dieser Einschätzung auseinandergesetzt, insbesondere mit der Frage, wie eine Fortführung differenzierender Hebesätze in der städtischen Hebesatzsatzung gelingen kann. Die Intention, den Bereich Wohnen zu begünstigen, war dabei handlungsleitend. Allerdings liegt zum jetzigen Zeitpunkt für Nordrhein-Westfalen nur ein Verwaltungsgerichtsurteil vor, das keine Auslegungsspielräume eröffnet.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen hat zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Rechtskraft erlangt. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung beim OVG NRW und eine Sprungrevision beim BVerwG zugelassen. Die beklagten Städte haben sich für den Weg vor das OVG NRW entschieden und damit auf eine Sprungrevision verzichtet.

Auf der Basis des Urteils des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen besteht aktuell rechtssicher keine Möglichkeit für eine Hebesatzdifferenzierung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken, die gleichzeitig die Aufkommensneutralität sicherstellt.

#### **4. Handlungsempfehlung der Verwaltung – Vorerst einheitliche Hebesätze**

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung bis zur höchstrichterlichen Klärung für die Grundsteuer B ab dem Jahr 2026 ff. einen einheitlichen Hebesatz festzusetzen.

Die Situation hat sich vor dem Hintergrund der medialen Berichterstattung weiter verschärft. Fraglich ist, ob sich die rund 9.000 Steuerpflichtigen, denen in Münster Nichtwohngrundstücke zugerechnet werden, bei Fortführung differenzierender Hebesätze mit dieser Sachlage abfinden werden.

Das Landesgutachten<sup>1</sup> stellt hierzu ausdrücklich fest, dass „die Gemeinde, die von der Hebesatzdifferenzierungsbefugnis Gebrauch macht, [...] sich das Anliegen des Gesetzgebers zu eigen gemacht hat“. Die Verwaltung weist daher darauf hin, dass die Stadt Münster im Falle einer erneuten Differenzierung der Hebesätze das mit dieser Entscheidung verbundene Rechts- und Einnahmeausfallrisiko bei der Grundsteuer bei anzunehmenden Widersprüchen vollumfänglich selbst zu tragen hätte.

In seinem Urteil vom 4. Dezember 2025 begrenzt das Verwaltungsgericht das fiskalische Ausfallrisiko auf die Höhe des Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke. Der finanzielle Schaden würde sich bei der Stadt Münster in Summe auf maximal 23 Mio. € belaufen. Gleichwohl bleibt darüber hinaus ein Risiko, dass im Zuge der weiteren Verfahren auch die Rechtsauffassung zum Tragen kommt, dass beide differenzierenden Hebesätze in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Wird einer der Hebesätze als verfassungswidrig eingestuft, soll dies folgerichtig auch die Verfassungswidrigkeit der jeweils anderen Regelung nach sich ziehen.<sup>2</sup> Ein Ausfall der Grundsteuererträge wäre auf die Fälle begrenzt, bei denen Steuerpflichtige die Grundsteuerfestsetzung aufgrund der Differenzierung mit einem Widerspruch gerügt haben.

Abschließend ist festzuhalten: Derzeit kann die Verwaltung die Beibehaltung differenzierender Hebesätze aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der hohen rechtlichen und fiskalischen Risiken nicht empfehlen. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ist derzeit offen, ob

---

<sup>1</sup> Rechtsgutachten zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erstattet für das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen; nachzulesen unter: [https://www.finanzverwaltung.nrw.de/system/files/media/document/file/drueen-krumm\\_gutachten\\_grundsteuerhebesatzdifferenzierung\\_16-8-2024.pdf](https://www.finanzverwaltung.nrw.de/system/files/media/document/file/drueen-krumm_gutachten_grundsteuerhebesatzdifferenzierung_16-8-2024.pdf)

<sup>2</sup> vgl. dazu Mandler in: Stenger/Loose, Bewertungsrecht - Kommentar zum BewG, ErbstG und GrStG, 175. Lieferung, 5/2025, V. Folgen einer rechtswidrigen Hebesatzsatzung, Rd-Nr. 118.

und unter welchen Voraussetzungen differenzierte Hebesätze rechtmäßig ausgestaltet werden können.

Solange eine abschließende Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen oder das Bundesverwaltungsgericht aussteht, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und der Haushaltsstabilität sachgerecht, einen einheitlichen Hebesatz festzusetzen. Die Verwaltung schlägt daher vor, ab dem 01. Januar 2026 in Münster zu einem einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer B bis zur endgültigen Rechtsklärung zurückzukehren.

Sollte die Rechtmäßigkeit differenzierender Hebesätze höchstrichterlich bestätigt werden, wird die Verwaltung den politischen Gremien einen erneuten Vorschlag zur Umsetzung vorlegen, um der Entlastung von Wohngrundstücken Rechnung tragen zu können.

## **5. Entwicklung des Grundsteueraufkommens im Jahr 2025**

Die aktuellen Entwicklungen im Haushaltsjahr 2025 bestätigen die bereits in der Ratsvorlage V/0607/2024/1 prognostizierten unterjährigen Veränderungen und machen eine Nachsteuerung erforderlich. Seit der Hebesatzfestlegung im Dezember 2024 verringerte sich das Messbetragsvolumen um rund 3 % von etwa 14,1 Mio. € auf ca. 13,7 Mio. €. Dieser Effekt führt in der Ergebnisrechnung derzeit zu einer Aufkommenslücke bei der Grundsteuer B nach neuem Recht von rund 2,6 Mio. €.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichte am 18. Juni 2024 sowie in aktualisierter Form am 17. September 2024 auf Grundlage der in den Finanzämtern vorliegenden Daten eigene Empfehlungen für aufkommensneutrale Hebesätze.<sup>3</sup> Dabei wies das Ministerium ausdrücklich darauf hin, dass diese Datengrundlage als dynamisch zu verstehen ist. Durch laufende Neufestsetzungen und Korrekturen verändere sich die Berechnungsbasis fortlaufend, sodass stichtagsbezogene Ermittlungen eines aufkommensneutralen Hebesatzes nur eine Momentaufnahme darstellen können.

Da die Verwaltung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits Abweichungen zwischen den landesweit verwendeten und den kommunal vorliegenden Daten festgestellt hat, wurden die eigenen Berechnungen zugrunde gelegt.

Eine aktuelle Auswertung zeigt, dass die auf Grundlage der Landesdaten berechneten Werte deutlich negativer vom tatsächlichen Grundsteueraufkommen abweichen als die von der Stadt Münster ermittelten Hebesätze. Bei Anwendung der Hebesätze des Landes betrüge der Abstand zum Haushaltsplanansatz rund 3,8 Mio. Euro.

Gleichwohl muss der Hebesatz in Münster aufgrund der unterjährigen Veränderungen angepasst werden, um eine Aufkommensneutralität zu erreichen. Aus diesem Grund ermittelt die Verwaltung auf Grundlage der eigenen und nun aktuellen Messbetragsdaten für 2025 einen angepassten Hebesatz für die Grundsteuer ab dem 01. Januar 2026.

## **6. Vorschlag zur Festlegung aufkommensneutraler Hebesätze**

Die Grundsteuer ist mit einem jährlichen Aufkommen von rund 66 Mio. € eine der wichtigsten und verlässlichsten Ertragsquellen im Haushalt der Stadt Münster. Ihre vollständige Ausschöpfung ist entscheidend, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt auch künftig sicherzustellen.

Die bisherigen Auswertungen zeigen, dass die im Jahr 2024 festgelegten Hebesätze sowohl bei der Grundsteuer A als auch bei der Grundsteuer B aufgrund der dynamischen Datenlage keine vollständige Aufkommensneutralität gewährleisten. Es ist anzunehmen, dass dies ebenfalls für die Jahre 2026 ff. zutreffen wird.

Um sicherzustellen, dass das Grundsteueraufkommen künftig wieder auf dem Niveau vor Umsetzung der Grundsteuerreform liegt und es nach Umsetzung dieser nicht zu Mindererträgen kommt, schlägt die Verwaltung vor, die Hebesätze entsprechend anzupassen. Ziel ist es, die Grundsteuer so zu gestalten, dass sie insgesamt tatsächlich weder zu Mehr- noch zu Mindererträgen für die Stadt führt und damit weiterhin eine verlässliche Ertragsquelle bleibt.

---

<sup>3</sup> <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/aufkommensneutrale-hebesaetze>, zuletzt aufgerufen am 02.03.2026.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Parameter sowie der noch ausstehenden systemtechnischen Verarbeitung aller Daten ist festzuhalten, dass sich das Messbetragsvolumen bei der Grundsteuer B in den kommenden Monaten voraussichtlich weiter verringern wird. Für die Bestimmung des Hebesatzes ist demnach von einem sinkenden Messbetragsvolumen auszugehen, das unter dem bisherigen Volumen von 13,7 Mio. € liegen wird.

Eine vergleichbare Vorgehensweise wurde bei der Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer A angewendet. Auch hier wurden die bereits vorliegenden, jedoch noch nicht systemtechnisch verarbeiteten Datensätze in die Hochrechnung einbezogen.

Zur Wahrung der Aufkommensneutralität und auf Grundlage der aktuellen Bewertungs- und Berechnungsdaten schlägt die Verwaltung daher folgende Hebesätze vor, die eine stabile und realistische Fortschreibung des Grundsteueraufkommens gewährleisten sollen:

- einen Hebesatz für die Grundsteuer A in Höhe von **393** v. H.,
- einen einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von **492** v.H.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Hebesatz der Gewerbesteuer durch die mit dieser Vorlage vorzunehmende Änderung der Hebesatzsatzung zum 01.01.2026 unverändert bleibt.

### **Fazit**

Die Intention des Rates, über die landesgesetzlich geschaffene Möglichkeit differenzierender Hebesätze für die Grundsteuer B den Bereich Wohnen zu begünstigen, wird verwaltungsseitig unterstützt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und insbesondere des Risikos eines hohen und unwiederbringlichen Ausfalls von Grundsteuererträgen (gegebenenfalls für mehrere Jahre bis zu einer höchstrichterlichen Klärung) bei Beibehaltung differenzierender Hebesätze empfiehlt die Verwaltung, vorübergehend auf die Differenzierung zu verzichten. Sobald differenzierende Hebesätze rechtssicher angewandt werden können, wird die Verwaltung einen Vorschlag zur Umsetzung vorlegen.

In Vertretung

gez.  
Christine Zeller  
Stadtdirektorin und Kämmerin

Anlage: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuer in der Stadt Münster